

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/26 —

Aufhebbare Einhundertdreizehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Problem

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1991
- Aufhebung von Beschränkungen im Kakaobereich
- Einfuhrliberalisierung gegenüber Bulgarien und der Tschechoslowakei
- Aufhebung von Genehmigungserfordernissen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Thailand
- Aufhebung der DDR-Einfuhrliste
- Verringerung der Einfuhrüberwachungsmaßnahmen

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Druck-
sache 12/26 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 27. Februar 1991

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	Dr. Olaf Feldmann
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Olaf Feldmann

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 12/68 Nr. 2.6 vom 5. Februar 1991 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, den Bericht dem Plenum bis spätestens 25. April 1991 vorzulegen.

Die Aufhebbare Einhundertdreizehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — wurde am 29. Dezember 1990 im Bundesanzeiger Nr. 240 verkündet. Die Verordnung trägt das Datum des 18. Dezember 1990.

Die Einhundertdreizehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist durch EG-seitige Änderungen der „Kombinierten Nomenklatur“ und der hierauf beruhenden Ausgabe 1991 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik erforderlich geworden. Die Änderungen berücksichtigen Wünsche aus Verwaltung und Wirtschaft. Die Einfuhrliste, die mit der Einhundertdreizehnten Änderungsverordnung neugefaßt wird und diese Änderungen enthält, folgt in ihrem schematischen Aufbau dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und damit der Kombinierten Nomenklatur. Gleichzeitig werden erhebliche in der EG vereinbarte Liberalisierungsschritte gegenüber Bulgarien und der Tschechoslowakei getan.

Die Gliederung zahlreicher Warenpositionen mußte gegenüber der bis Ende 1990 geltenden Einfuhrliste umgestaltet werden. In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr, wie Genehmigungs- oder Lizenzerfordernisse, in den Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden.

Die nach der den Einigungsvertrag ergänzenden Vereinbarung vom 18. September 1990 fortgeltende DDR-Einfuhrliste wird aufgehoben. Ihre Anwendung und praktische Umsetzung würde zu Verstößen gegen EG-Recht — z. B. Nichtbeachtung von Marktordnungsvorschriften im Agrarbereich — oder das EG-EFTA-Freihandelsabkommen führen. Ein nur auf das Gebiet der neuen Bundesländer beschränkter Einfuhrschutz von bestimmten Waren wäre EG-rechtlich unzulässig und ordnungspolitisch verfehlt.

Im Einzelfall kann die Neustrukturierung u. a. der Genehmigungs- oder Lizenzerfordernisse sowohl zu geringfügigen Kostenbelastungen als auch -entlastungen führen. Im wesentlichen wird mit der Neufassung der Einfuhrliste eine Reduzierung von bereits angeordneten Verfahrensvorschriften zu Überwachungszwecken sowie eine Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit erreicht. Der Umfang dieser Be- bzw. Entlastungen dürfte gemessen an den Gesamtkosten der Wirtschaft bei der Einfuhr so gering sein, daß Auswirkungen weder bei Einzelpreisen noch auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auf Grund der in der Verordnung getroffenen Maßnahmen zu erwarten sind. Die Liberalisierungsmaßnahmen gegenüber Bulgarien und der Tschechoslowakei führen zu Kostenentlastungen bei Wirtschaft und Verwaltung und damit tendenziell zu Preissenkungen, ohne daß diese sich im voraus quantifizieren lassen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung der Bundesregierung in seiner Sitzung am 27. Februar 1991 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 27. Februar 1991

Dr. Olaf Feldmann

Berichterstatler

